

# Preisblatt ROSEN/GAS

Für Lieferstellen im Netzgebiet der Stadtwerke Sangerhausen GmbH gelten die folgenden Preise für die Sonderpreisregelung Rosengas.  
(Preise gültig ab **01.01.2026**)

| Verbrauch<br>in kWh/Jahr | Grundpreis in €/ Monat |        | Arbeitspreis in ct/ kWh |        |
|--------------------------|------------------------|--------|-------------------------|--------|
|                          | Netto                  | Brutto | Netto                   | Brutto |
| 0 – 2.677                | 6,42                   | 7,64   | 14,06                   | 16,73  |
| 2.678 – 7.685            | 10,58                  | 12,59  | 12,19                   | 14,51  |
| 7.686– 46.250            | 13,08                  | 15,57  | 11,80                   | 14,04  |
| 46.251– 163.000          | 21,17                  | 25,19  | 11,59                   | 13,79  |
| 163.001– 400.000         | 35,67                  | 42,45  | 11,48                   | 13,66  |

In den Grundpreisen sind die monatlichen Entgelte für Messung und Abrechnung bereits enthalten. In den Nettoarbeitspreisen sind die gültige Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh und die Konzessionsabgabe von 0,03 ct/kWh enthalten (in Summe 0,58 ct/kWh). Der Wegfall der Gasspeicherumlage ist im Arbeitspreis bereits berücksichtigt. Die angegebenen Bruttopreise beinhalten die gültige Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt als „thermische Abrechnung“ entsprechend den Festlegungen im DVGW- Arbeitsblatt G 685. Bei diesem Abrechnungsverfahren wird das am Gaszähler abgelesene Volumen mit einer Zustandszahl, die die physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases berücksichtigt und dem Abrechnungsbrennwert multipliziert. Der genaue Abrechnungsbrennwert wird auf der Rechnung ausgewiesen. Er kann auch in unserer Geschäftsstelle in Sangerhausen, Alban-Hess-Straße 29 eingesehen werden. Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Gemäß § 107 der Energiesteuer - Durchführungsverordnung weisen wir auf Folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Stand: 11/2025

## Unser Service – Ihr Vorteil.

- ✓ Faire Konditionen bei 12 Monaten Erstvertragslaufzeit
- ✓ Bequeme Zahlweise per SEPA - Lastschrift oder Dauerauftrag
- ✓ Persönliche Beratung durch unsere Vertriebsmitarbeiter
- ✓ Direkt erreichbar: Telefon 03464/558-232

## ENERGIE.

*Natürlich von uns.*

[www.stadtwerke-sangerhausen.de](http://www.stadtwerke-sangerhausen.de)

## Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Sangerhausen GmbH, Alban-Hess-Straße 29, 06526 Sangerhausen, Fax: 03464 558 199, E-Mail: [info@stadtwerke-sangerhausen.de](mailto:info@stadtwerke-sangerhausen.de).

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.